

UVZNr. W/2025

je

Verschmelzung

Heute, am *** zweitausendfünfundzwanzig

erschieden vor mir,

Dr. Robert Walz

Notar in München, in der Geschäftsstelle in Prannerstraße 4, 80333 München:

1. Herr Robert **Abend**, geboren am 26.11.1971, wohnhaft in Kolbermoor, geschäftsansässig in 50667 Köln, Breite Straße 48 - 50, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die **Joka Enterprises GmbH** mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108955, Geschäftsanschrift: Balanstraße 73 / Haus 11 im 3. OG, 81541 München.

2. Herr **Thomas Waibel**, geboren am 12.09.1974, wohnhaft in München, geschäftsansässig in 81541 München, Balanstraße 73 / Haus 11 im 3. OG, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigtes und vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreites Vorstandsmitglied für die **stock3 AG** mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 169607, Geschäftsanschrift: Balanstraße 73 / Haus 11 im 3. OG, 81541 München.

Gemäß § 21 BNotO bescheinigt der Notar die vorgenannten Vertretungsverhältnisse, und zwar aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister am ***.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

A. Verschmelzungsvertrag

An der Joka Enterprises GmbH mit dem Sitz in Köln (im Folgenden auch "Übertragende Gesellschaft" genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108955, deren Stammkapital 25.500 Euro beträgt, ist beteiligt: die stock3 AG mit dem Sitz in München (im Folgenden auch „Aufnehmende Gesellschaft“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, unter HRB 169607, mit 25.500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

Nach Angaben der Vertretenen zu 2) als Gesellschafterin der Vertretenen zu 1) sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte iSv. §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der Übertragenden Gesellschaft nicht.

Die Vertretene zu 2) beabsichtigt, das Vermögen der Vertretenen zu 1) im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertretenen zu 1) und 2), was folgt:

§ 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag und Schlussbilanz

(1) Aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages zwischen der Stockstreet GmbH, Köln, und der Joka Enterprises GmbH, Köln, vom heutigen Tag, UVZNr. W/2025, Urkunde des Notars Dr. Robert Walz in München, überträgt die Joka Enterprises GmbH als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne

Abwicklung auf die stock3 AG als übernehmender Rechtsträger ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Nr. 1, §§ 62, 68 Abs. 1 Nr. 1 iVm. §§ 46 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme).

(2) Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2026, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Aufnehmenden Gesellschaft vorgenommen.

(3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2 Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft auf die Aufnehmende Gesellschaft erfolgt ohne Gegenleistung; denn die Aufnehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie alle Geschäftsanteile der Übertragenden Gesellschaft innehat. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG).

§ 3 Sonderrechte

Die Aufnehmende Gesellschaft gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte iSv. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.

§ 4 Besondere Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile iSv. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

(1) Bei der Aufnehmenden Gesellschaft sind bislang ca. 68 Arbeitnehmer beschäftigt. Bei der Übertragenden Gesellschaft ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Stockstreet GmbH auf die Übertragende Gesellschaft 1 kein Arbeitnehmer mehr zum Verschmelzungstichtag beschäftigt.

(2) Auf Grund der Verschmelzung geht der Betrieb des übertragenden Rechtsträgers auf die Aufnehmende Gesellschaft über, die gemäß § 613 a BGB mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der Übertragenden Gesellschaft verbrachten Vordienstzeiten in die Arbeitsverhältnisse der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer eintritt.

(3) Die Arbeitnehmer können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen, da die Übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt (§ 613 a Abs. 6 BGB). Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Der Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers hat jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Sonderkündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

(4) Ein Betriebsrat besteht weder bei der Aufnehmenden Gesellschaft noch bei der Übertragenden Gesellschaft. Beim Übertragenden und Aufnehmenden Rechtsträger finden tarifvertragliche Regelungen keine Anwendung.

(5) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden.

(6) Personelle Veränderungen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, sind nicht geplant.

(7) Die Übertragende Gesellschaft hat mit in § 1 Abs. 1 genannter Urkunde einen Verschmelzungsvertrag als aufnehmender Rechtsträger mit der Stockstreet GmbH, Köln, als übertragender Rechtsträger abgeschlossen. Dies wurde auch bei der Angabe der Arbeitnehmer in vorstehend Abs. 1 berücksichtigt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Firma der Aufnehmenden Gesellschaft wird unverändert fortgeführt.
- (2) Der Vorstand der Aufnehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.
- (3) Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

B. Kosten, Hinweise und Abschriften

I.

Die durch diese Urkunde und ihren Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Aufnehmende Gesellschaft.

II.

Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, weist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

III.

Die an dieser Urkunde Beteiligten erteilen hiermit den erschienenen Personen - und zwar jedem für sich allein - umfassend Vollmacht, befreit von § 181 BGB alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug notwendig oder zweckdienlich sind, insbesondere Registeranmeldungen aller Art abzugeben, zu ergänzen, abzuändern und in diesem Zusammenhang Erklärungen aller Art abzugeben. Die Vollmacht ist Registergerichten gegenüber unbeschränkt.

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschrift

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers
- Finanzamt für Körperschaften

Abschriften

- die Übertragende Gesellschaft
- die Aufnehmende Gesellschaft

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Amtsgericht
- Registergericht -

AG München HRB 169607

Firma stock3 AG mit Sitz in München

Unsere Gesellschaft beabsichtigt, im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme das Vermögen der Joka Enterprises GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108955 als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung zu übernehmen.

Als einzelvertretungsberechtigter Vorstand der stock3 AG mit dem Sitz in München reiche ich hiermit gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG und § 61 Satz 1 UmwG den Verschmelzungsvertrag zwischen der Joka Enterprises GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108955 als übertragender Gesellschaft und der stock3 AG als übernehmender Gesellschaft ein und bitte hiermit um Bekanntmachung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 HS 2 iVm. § 61 Satz 2 UmwG.

München, den

.....
Vorstand

UVZNr. W/2025

je

Amtsgericht Köln

- Registergericht -

AG Köln HRB 108955

Firma Joka Enterprises GmbH mit Sitz in Köln

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:

I.

Die Joka Enterprises GmbH ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom *** auf die stock3 AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 169607, durch Aufnahme verschmolzen.

II.

Als Anlagen werden überreicht:

1.

Elektronisch Beglaubigte Abschrift des Verschmelzungsvertrages
UVZNr. W/2025 des Notars Dr. Robert Walz in München vom ***.

2.

Schlussbilanz der Joka Enterprises GmbH (datiert und unterzeichnet durch die gesamte Geschäftsführung) und auf einen nicht mehr als acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag, nämlich zum 31.12.2025.

3.

Einen Auszug aus dem Bundesanzeiger vom ..., der die Bekanntmachung eines Hinweises des Vorstands der stock3 AG auf die bevorstehende Verschmelzung mit der Joka Enterprises GmbH nebst Hinweis der Aktionäre auf deren Recht aus § 62 Abs. 2 UmwG enthält.

III.

1.

Eine Hauptversammlung der stock3 AG als übernehmender Rechtsträger wurde mit Rücksicht darauf, dass 100% des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft von dem übernehmenden Rechtsträger gehalten werden, nicht abgehalten, § 62 UmwG. Die Aktionäre der stock3 AG wurden durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern auf ihr Recht, nach § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen zu können, hingewiesen.

Ich erkläre gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 UmwG: Ein Antrag gemäß § 62 Abs. 2 UmwG wurde nicht gestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der übernehmenden stock3 AG gemäß § 62 Abs. 1 UmwG ist daher nicht erforderlich.

2.

Ein Verschmelzungsbeschluss bei der übertragenden Joka Enterprises GmbH war gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG entbehrlich.

IV.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.

Ein Verschmelzungsbericht ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Daher entfällt die Einreichung eines Verschmelzungsberichts.

2.

Eine Prüfung der Verschmelzung ist gemäß § 9 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Ein Prüfungsbericht ist gemäß § 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Darüber hinaus wurde die Verschmelzungsprüfung nicht gemäß § 48 Satz 1 UmwG verlangt. Daher entfällt die Einreichung eines Prüfungsberichts.

V.

Nach Vollzug des Antrags auf Eintragung der Verschmelzung wird um Eintragungsnachricht an die Gesellschaft und an den beglaubigenden Notar sowie um Übermittlung von drei beglaubigten Handelsregisterauszügen an die Gesellschaft und einem beglaubigten Handelsregisterauszug an den beglaubigenden Notar gebeten.

Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser, ähnlicher oder künftiger Anmeldung notwendig oder zweckdienlich sind, insbesondere Registeranmeldungen aller Art abzugeben, zu ergänzen, abzuändern, und in diesem Zusammenhang Erklärungen aller Art abzugeben.

München, den ***

Robert Abend, Geschäftsführer

UVZNr. W/2025

je

Amtsgericht München

- Registergericht -

AG München HRB 169607

Firma stock3 AG mit Sitz in München

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:

I.

Die Joka Enterprises GmbH mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 108955, ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom *** auf die stock3 AG durch Aufnahme verschmolzen.

II.

Als Anlagen werden überreicht:

1.

Elektronisch Beglaubigte Abschrift des Verschmelzungsvertrages
UVZNr. W/2025 des Notars Dr. Robert Walz in München vom ***.

2.

Einen Auszug aus dem Bundesanzeiger vom ..., der die Bekanntmachung eines Hinweises des Vorstands der stock3 AG auf die bevorstehende Verschmelzung mit

der Joka Enterprises GmbH nebst Hinweis der Aktionäre auf deren Recht aus § 62 Abs. 2 UmwG enthält.

III.

1.

Eine Hauptversammlung der stock3 AG als übernehmender Rechtsträger wurde mit Rücksicht darauf, dass 100% des Stammkapitals der übertragenden Gesellschaft von dem übernehmenden Rechtsträger gehalten werden, nicht abgehalten, § 62 UmwG. Die Aktionäre der stock3 AG wurden durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern auf ihr Recht, nach § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen zu können, hingewiesen.

Ich erkläre gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 UmwG: Ein Antrag gemäß § 62 Abs. 2 UmwG wurde nicht gestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der übernehmenden stock3 AG gemäß § 62 Abs. 1 UmwG ist daher nicht erforderlich.

2.

Ein Verschmelzungsbeschluss bei der übertragenden Joka Enterprises GmbH war gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG entbehrlich.

IV.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.

Ein Verschmelzungsbericht ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Daher entfällt die Einreichung eines Verschmelzungsberichts.

2.

Eine Prüfung der Verschmelzung ist gemäß § 9 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 S. 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Ein Prüfungsbericht ist gemäß § 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 UmwG nicht erforderlich. Darüber hinaus wurde die Verschmelzungsprüfung nicht gemäß § 48 Satz 1 UmwG verlangt. Daher entfällt die Einreichung eines Prüfungsberichts.

3.

Eine Kapitalerhöhung bei der stock3 AG ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen, weil die stock3 AG alle Anteile der übertragenden Joka Enterprises GmbH innehat. Die Aktionäre der stock3 AG und ihre Aktien sind unverändert.

4.

Die Satzung der stock3 AG wurde nicht geändert. Daher entfällt die Einreichung des vollständigen Wortlauts der Satzung mit Bestätigungsvermerk gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG.

V.

Nach Vollzug des Antrags auf Eintragung der Verschmelzung wird um Eintragungsnachricht an die Gesellschaft und an den beglaubigenden Notar sowie um Übermittlung von drei beglaubigten Handelsregistrauszügen an die Gesellschaft und einem beglaubigten Handelsregistrauszug an den beglaubigenden Notar gebeten.

Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug dieser, ähnlicher oder künftiger Anmeldungen notwendig oder zweckdienlich sind, insbesondere Registeranmeldungen aller Art abzugeben, zu ergänzen, abzuändern und in diesem Zusammenhang Erklärungen aller Art abzugeben.

München, den ***

Thomas Waibel, Vorstand